

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Soziales und Senioren	27.10.2016
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	07.11.2016

Beabsichtigte Übertragung von Aufgaben nach dem Bildungs- und Teilhabepaket vom Jobcenter auf das Amt für Soziales und Senioren

Gleichlautende Mitteilung der Verwaltung an die Ausschüsse

a) Soziales und Senioren und

b) Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales

1. Anlass

Die Verwaltung informiert den Ausschuss über das Ergebnis einer Prüfung von Alternativen zur organisatorischen Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT). Unter der Berücksichtigung fachlicher, organisatorischer sowie finanzwirtschaftlicher Gesichtspunkte hat eine Bewertung von drei alternativen Organisationsmodellen stattgefunden:

- a) Bündelung aller BuT-Aufgaben beim Amt für Soziales und Senioren durch Übertragung der BuT-Aufgaben nach dem SGB II vom Jobcenter auf die Stadt Köln
- b) Geteilte Aufgabenwahrnehmung von Jobcenter und Stadt Köln für SGB II-Leistungsberechtigte (Status quo s. Ziffer 3)
- c) Strikte Trennung der Aufgabenwahrnehmung nach Rechtskreisen (Regelfall):
BuT-SGB II-Aufgaben vollständig beim Jobcenter, BuT-Aufgaben für die anderen Rechtskreise bei der Stadt Köln

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Alternative a) - unter der Voraussetzung, dass mit der Aufgabe auch das dafür vorgesehene Budget übertragen wird - die sinnvollste Alternative darstellt.

Die Verwaltung beabsichtigt entsprechend eine Übertragung der derzeit beim Jobcenter wahrgenommenen Aufgaben des Bildungs- und Teilhabepaketes für SGB II-Leistungsberechtigte auf das Amt für Soziales und Senioren, Abteilung BuT und Köln Pass.

2. Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2011 haben Bezieher/-innen von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II, Sozialhilfe nach SGB XII, Kinderzuschlag, Wohngeld sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Familien mit geringem Einkommen nach entsprechender Einkommensprüfung für alle ihre im Haushalt lebenden Kinder/Jugendlichen einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Träger der Leistungen für alle BuT-berechtigten Kinder sind die Kommunen; für die Leistungsbezieher nach dem SGB II ist diese Zuständigkeit im § 6 Abs. 1 Ziffer 2 SGB II definiert.

Die Regelungen des § 28 SGB II beinhalten nachfolgende Leistungen zur Teilhabe und Integration von anspruchsberechtigten Kindern, Jugendlichen und Schülern:

- a) eintägige Schul- und Kitaausflüge und mehrtägige Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2 SGB II)
- b) Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II)
- c) Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II)
- d) gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen oder Kindertageseinrichtungen (§ 28 Abs. 6 SGB II)
- e) Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (§ 28 Abs. 7 SGB II)
- f) persönlicher Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II)

Ziel des Bildungs- und Teilhabepaketes ist es, möglichst viele berechnigte Kinder und Jugendliche von diesen Leistungen profitieren zu lassen. In 2015 wurden für rund 46.000 Kinder Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket in einem Gesamtwert von rund 12,7 Mio. EUR erbracht. Davon rund 82% für SGB II berechnigte Kinder und Jugendliche.

3. Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Mit Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes wurden in 2011 zunächst eine Geschäftsstelle beim Amt für Schulentwicklung sowie Stellen für die laufende Sachbearbeitung beim Jobcenter Köln (für SGB II-Leistungsberechtigte) und dem Amt für Soziales und Senioren eingerichtet. Für die Anbieter-eignungsprüfung und Anbieterakquise wurden in den Fachbereichen des Amtes für Schulentwicklung, des Amtes für Kinder, Jugend und Familie sowie des Sportamtes ebenfalls Stellen zugesetzt. Bereits damals wurde von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen Teil der SGB II-BuT-Aufgaben vom Jobcenter auf die Kommune zu übertragen. Die Antragstellung und Bewilligung von BuT-Leistungen verblieben in einem zentralen Team im Jobcenter.

Die seitdem gewonnenen Erkenntnisse der getrennten Aufgabenwahrnehmung haben Optimierungsbedarfe aufgezeigt und in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass innerhalb der Stadt Köln sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit BuT sukzessive beim Amt für Soziales und Senioren, dort in der Abteilung BuT und Köln Pass, zusammengeführt wurden. Eine zentrale Aufgabenwahrnehmung mit minimalen Schnittstellen, klaren Zuständigkeiten und einheitlichen Ansprechpartnern/innen liegt sowohl im Interesse der Leistungsberechnigten als auch der Leistungsanbieter ((Sport-) Vereine, Caterer von Mittagessen in Schulen und Kindertagesstätten, Anbieter von Nachhilfe und Musikunterricht etc.).

Vor diesem Hintergrund wurde Ende 2015 eine Prüfung von Alternativen zur organisatorischen Ausgestaltung der BuT-Aufgaben unter fachlichen, organisatorischen und finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten initiiert.

4. Gesetzliche Grundlage für eine Rückübertragung von BuT-Aufgaben auf die Kommune

Das Grundgesetz (Art. 91e Abs. 1) sieht als Regelfall die Wahrnehmung aller Aufgaben des SGB II in einer gemeinsamen Einrichtung (Jobcenter) beider Träger (Bundesagentur für Arbeit (BA) und kommunaler Träger) vor. Dies gilt auch für die Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen. Das SGB II sieht jedoch in § 44b Abs. 4 auch die Möglichkeit vor, dass die Jobcenter durch einvernehmlichen Beschluss der Trägerversammlung einzelne Aufgaben durch die Träger wahrnehmen lassen können. Die Trägerversammlung kann daher beschließen, die Bildungs- und Teilhabeleistungen durch den kommunalen Träger erbringen zu lassen.

Die Rahmenbedingungen zum Aufgabenübergang werden derzeit mit dem Jobcenter und der BA abgestimmt und fließen in eine Leistungsvereinbarung ein. Im Vorfeld haben sowohl die Geschäftsführung des Jobcenters als auch die BA eine Rückübertragung grundsätzlich begrüßt. Vorbehaltlich der abschließenden Abstimmung ist eine Beschlussvorlage für die Sitzung der Trägerversammlung des Jobcenters Köln am 23.11.2016 vorgesehen.

5. Vorteile der Bündelung aller BuT-Aufgaben im Amt für Soziales und Senioren

Mit der Zusammenführung der BuT-Aufgaben für alle Berechtigtenkreise lassen sich folgende positiven Effekte erzielen:

- gebündelte Kompetenz und Entscheidungsbefugnisse innerhalb einer Fachabteilung
- minimale Schnittstellen und klare Zuständigkeiten
- bürgerfreundliche und einheitliche Verfahrensweisen
- verbesserte Erreichbarkeit / Inanspruchnahme führt zu erhöhtem Mittelabfluss
- Beratung zu allen BuT-Leistungsarten aus einer Hand
- Kooperationen mit Anbietern, Trägern, etc. sorgen für vereinfachte Verfahrensweisen
- zuverlässige Zahlungsströme und weniger Verwaltungsaufwand fördern effizienten Personaleinsatz
- vereinfachte und transparente Anbieterverwaltung / spezialisierte Ansprechpartner/innen für die sozio-kulturelle Teilhabe und die Lernförderung sorgen für eine stabile Angebotsstruktur
- einheitliche DV-Lösungen
- eine effiziente und effektive Aufgabenwahrnehmung wirkt sich positiv auf die Kosten-Nutzen-Struktur aus / Synergieeffekte können genutzt werden

6. Organisatorische Rahmenbedingungen

Die organisatorischen Rahmenbedingungen (Aufbau-, Ablauforganisation, Prozesse, Personalbedarfe, etc.) einer zentralisierten BuT-Aufgabenwahrnehmung sind definiert.

Mit Übertragung der bisher beim Jobcenter Köln angebotenen BuT-Aufgaben auf die Abteilung Bildung und Teilhabe können nahezu alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket in einer zentralen Organisationseinheit gebündelt werden. Im Jobcenter verbleibt die Bewilligung von Schulbedarfen (s. Ziffer 2 f) für SGB II-Leistungsberechtigte, da diese Leistung gemeinsam mit dem Arbeitslosengeld II beantragt wird und die Auszahlung automatisiert erfolgt. Zudem findet im Jobcenter weiterhin die grundsätzliche Prüfung der Hilfebedürftigkeit unter Anrechnung von Vermögen und Eigentum statt. Dies bezieht sich auf die Prüfung eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder einem möglichen Anspruch auf BuT Leistungen für die sogenannten „Geringverdiener“.

Der kommunale Träger nimmt mithin -nach Aufgabenübertragung aus dem Jobcenter- die unter Ziffer 2 a - e benannten Aufgaben vollständig und in eigener Verantwortung wahr.

7. Personalbedarf Fachbereich BuT bei zentralisierter Aufgabenwahrnehmung für alle Rechtskreise

In der getrennten Aufgabenwahrnehmung von Jobcenter und dem Amt für Soziales und Senioren werden derzeit insges. 64,5 Stellen für Bildungs- und Teilhabeaufgaben vorgehalten (davon 25,0 Jobcenter / 39,5 Abteilung BuT und Köln Pass).

Mit der beabsichtigten Bündelung der BuT-Aufgaben für alle Berechtigtengruppen auf den kommunalen Träger ergeben sich durch die Nutzung von Synergien Einsparpotentiale in Höhe von 14,0 Stellen. Der methodisch ermittelte Stellenbedarf für die neue Abteilung BuT und Köln Pass beziffert sich dann auf insgesamt 50,5 Stellen.

8. Finanzierung

Zur Abdeckung der Verwaltungskosten für die Erbringung von Bildungs- und Teilhabeleistungen wurde mit der Einführung des Bildungspakets die den Kommunen zustehende Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II um insgesamt 1,2 Prozentpunkte erhöht. Hier von ist ein Anteil von 1,0 Prozentpunkten für den Rechtskreis SGB II und ein Anteil von 0,2 Prozentpunkten für die Rechtskreise Wohngeld und Kindergeldzuschlag vorgesehen. Für Verwaltungskosten im Zusammenhang mit dem Erbringen von Leistungen an Berechtigte nach dem SGB XII und dem AsylbLG erfolgt keine Erstattung.

Da der Gesetzgeber für Leistungsberechtigte nach dem SGB II grds. von einer vollumfänglichen Leistungsgewährung durch die Jobcenter ausgeht, wurde im Gegenzug der kommunale Finanzierungsanteil (KFA) an den Verwaltungskosten nach § 46 Abs. 3 SGB II von 12,6 auf 15,2 Prozent erhöht.

Die Aufgabenwahrnehmung BuT SGB II hat in der Vergangenheit zu einer zusätzlichen Belastung des städtischen Haushalts geführt.

Zur Verringerung der finanziellen Risiken für die Stadt Köln ist es zwingende Voraussetzung, dass mit der Aufgabenübertragung vom Jobcenter Köln auf die Stadtverwaltung auch die mit der Aufgabe verbundenen Finanzmittel in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem anteiligen KFA (2,6 % des Verwaltungskostenbudgets) und den tatsächlich im Jobcenter Köln anfallenden Kosten für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets (hier Schulbedarf) auf die Stadt Köln übertragen werden.

9. Umsetzung

Die Verwaltung plant eine Umsetzung der Maßnahme spätestens zum 01.07.2017.

Die personellen Mehrbedarfe der neuen städtischen Abteilung BuT werden durch Personalübergänge aus dem jetzigen Bereich BuT im Jobcenters Köln gedeckt.

gez. Kahlen